

45. Können Maschinen, die ein Fabrikunternehmer unter Eigentumsvorbehalt gekauft und als Zubehör in das Fabrikgrundstück eingebracht hat, vor der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises von dem Vorbehaltskäufer durch Sicherungsübereignung an einen Dritten mit der Wirkung veräußert werden, daß mit der vollständigen Bezahlung des Preises das Eigentum an den Maschinen ohne weitere Übertragungshandlung unmittelbar vom Vorbehaltverkäufer auf den Dritten übergeht?

BGB. §§ 164, 181, 185, 455, 929ffg.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 4. April 1933 i. S. C.-Bank AG. (Bekl.)
w. R. AG. (Kl.). VII 21/33.

I. Landgericht Cottbus.

Die Firma H., Tuchfabrik in S., erhielt von einer Webstuhlfabrik in G. zehn Webstühle geliefert, wobei sich die Verkäuferin das Eigentum daran bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises vorbehielt. Die Beklagte betreibt die Zwangsversteigerung der Fabrik der Käuferin, in der sich die Webstühle befinden; sie nimmt diese dabei für ihr Hypothekenspfandrecht in Anspruch.

Die Klägerin hat am 15. November 1930 mit der Firma H. einen Sicherungsübereignungsvertrag geschlossen. Darin ließ sie sich zur Sicherung ihrer Forderungen für Stromlieferung jene unter Eigentumsvorbehalt gelieferten, aber noch nicht voll bezahlten zehn

Webstühle von der Firma H. übereignen. Diese trat ihr „ihren Anspruch auf Erwerb des Eigentums mit der Wirkung ab, daß mit der Zahlung der letzten Rate das Eigentum unmittelbar auf die Klägerin übergehen“ sollte. Letztere überließ die übereigneten Maschinen der Firma H. leihweise zur Benutzung. Nach vollständiger Bezahlung der Schuld sollte das Eigentumsrecht an den Maschinen formlos auf die Firma H. zurückgehen. Von dem gesicherten Schuldbetrag ist noch ein Rest von rund 8000 RM. zu zahlen. Die letzte Teilzahlung auf den Kaufpreis für die Maschinen ist geleistet.

Die Klägerin ist der Meinung, das Eigentum an den Maschinen sei unmittelbar auf sie übergegangen, ohne daß die Maschinen von der für die Beklagte bestehenden Grundpfandhaftung erfaßt worden seien. Sie begehrt mit der Klage, daß die von der Beklagten betriebene Zwangsvollstreckung hinsichtlich der zehn Webstühle für unzulässig erklärt werde.

Das Landgericht hat dem Klagebegehren stattgegeben. Auf die von der Beklagten unmittelbar eingelegte Revision wurde die Klage abgewiesen.

Gründe:

Wären die umstrittenen Maschinen wesentliche Bestandteile (§§ 93 bis 95, 946 BGB.) der Pfandgrundstücke geworden, so hätte sich die Hypothek der Beklagten ungeachtet des Eigentumsvorbehalts der Lieferfirma auf sie erstreckt (§ 1120 BGB.). In diesem Fall wäre die Klage ohne weiteres unbegründet (RGZ. Bd. 62 S. 410, Bd. 63 S. 416 [421], Bd. 67 S. 30 [32], Bd. 74 S. 201 [203]). Aber das Landgericht hält die von der Beklagten in dieser Beziehung aufgestellte Behauptung für nicht dargetan. Die Revision hat insoweit keinen Angriff erhoben, und ein Rechtsfehler tritt in dieser tatsächlichen Beurteilung des Landgerichts auch nicht zutage. Kommen die Maschinen danach nur als Zubehör der für die Hypothek der Beklagten haftenden Fabrikgrundstücke in Betracht, so wurden sie von der dinglichen Haftung zu Gunsten der Beklagten nicht erfaßt, wenn sie nicht in das Eigentum der Grundstückseigentümer gelangt sind (§ 1120 BGB.; RGZ. Bd. 53 S. 350 [352]). Auch die Beschlagnahme der Pfandgrundstücke konnte in diesem Fall die Maschinen nicht umfassen (§ 20 Abs. 2 BGB.).

Zutreffend geht das Landgericht davon aus, daß § 185 BGB. auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei. Denn die Firma H.

hatte vermöge des zwischen ihr und der Lieferfirma vereinbarten Eigentumsvorbehalts zwar das Eigentum an den Maschinen nicht erlangt (§ 455 BGB.); sie befand sich aber immerhin in einer rechtlich geschützten Rechtsstellung, die es ihr ermöglichte, über das ihr zustehende bedingte Recht zu verfügen. Wie sich aus der Vertragsurkunde ergibt, war der Klägerin bei Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrags vom 15. November 1930 bekannt, daß die Maschinen unter Eigentumsvorbehalt gekauft, aber noch nicht vollständig bezahlt waren. Hiernach hat die Firma H. an die Klägerin „ihren Anspruch auf Erwerb des Eigentums mit der Wirkung abgetreten, daß mit der Zahlung der letzten Rate das Eigentum unmittelbar auf die Klägerin übergehe“. Die Firma H. konnte und wollte an die Klägerin kein weitergehendes Recht übertragen, als ihr selbst zustand. Soweit sie danach nur das ihr zustehende bedingte „Recht auf den Erwerb des Eigentums“ übertrug, handelte sie nicht in der Rechtsstellung eines Nichtberechtigten im Sinne des § 185 Abs. 1 BGB. Denn mag man das bedingte Recht des Vorbehaltskäufers als eine Anwartschaft oder als ein bereits erworbenes Vermögensrecht ansehen (vgl. RGRKomm. Anm. 4 vor § 158 BGB.), jedenfalls ist in derartigen Fällen eine rechtlich gesicherte und geschützte Rechtsstellung begründet, die auch pfändbar (§§ 844, 857 ZPO.), beschlagsfähig im Konkurse (§ 1 RD.) und übertragbar ist (vgl. RGZ. Bd. 67 S. 21, Bd. 69 S. 416 [421]; RGUrt. v. 31. Mai 1910 VII 423/09 in Gruch. Bd. 54 S. 1164 und vom 29. März 1917 IV 454/14 in WarnRspr. 1917 Nr. 224). Die Revision erkennt diese Rechtslage an, macht aber geltend, dinglich könne die Veräußerung dieses Vermögensrechts niemals die Wirkung erzielen, daß der Erwerber der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Gegenstände das Eigentum unmittelbar vom Erstveräußerer erwerbe, selbst wenn die Parteien des Anwartschaftsveräußerungsvertrags (Sicherungsübereignung) dies zu erreichen beabsichtigt hätten; denn die Anwartschaftsveräußerung sei in den Wirkungen und auch in den Formen nicht verschieden von einer bedingten Weiterveräußerung der Sache selbst. Das Landgericht hat indessen die Rechtslage keineswegs anders angesehen. Es nimmt vielmehr an, daß der Eintritt der Bedingung das Vollerwerb der Firma H. begründet haben würde und ein unmittelbarer Eigentumserwerb der Klägerin nicht ohne weiteres durch den vorherigen Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrags mit der Firma H. bewirkt werden konnte, obwohl der Vertrag vor-

sah, daß ihr die Klägerin die übereigneten Maschinen leihweise zur Benutzung überlasse. Offenbar ist das Landgericht ebenfalls der Meinung gewesen, daß der Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrags (im Zusammenwirken mit dem Eintritt der Bedingung) allein den unmittelbaren Übergang des Eigentums von der Vorbehaltsverkäuferin der Maschinen auf die Klägerin nicht herbeizuführen vermocht habe.

Das Reichsgericht hat angenommen, daß der Verkäufer einer Sache unter Eigentumsvorbehalt durch die Übertragung des unmittelbaren Besitzes (RGZ. Bd. 95 S. 105 [107]) auf den Käufer den Vertrag noch nicht vollständig erfüllt habe, sondern daß er auch weiterhin bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises dem Käufer zur Vertragserfüllung verpflichtet bleibe (RGZ. Bd. 64 S. 204 [206], S. 334 [336], Bd. 66 S. 344 [347], Bd. 95 S. 105 [107], Bd. 133 S. 40 [42]). Ob diese in der Rechtslehre umstrittene Auffassung unbedingt und in allen Folgerungen aufrechterhalten werden kann, ist hier nicht zu entscheiden; denn jedenfalls vollzieht sich der Eigentumserwerb des Vorbehaltskäufers, wenn dieser den Kaufpreis vollständig bezahlt, ohne Mitwirkung des Verkäufers (RGZ. Bd. 66 S. 344 [349]; RGUrt. v. 15. Mai 1924 in JW. 1925 S. 353 Nr. 6). Durch den Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrags wollte sich die Firma H. der Möglichkeit, selbst Eigentümerin der Maschinen zu werden, zu Gunsten der Klägerin entäußern. Soll aber jene kraft Gesetzes eintretende Rechtsfolge der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises ausgeschlossen werden, so ist die Auffassung nicht von der Hand zu weisen, daß der Vorbehaltsverkäufer noch bis zum Eintritt der Bedingung erfüllungsbereit, des weiteren aber im Einvernehmen mit dem Käufer auch seinerseits im entscheidenden Zeitpunkt, d. h. bei Empfangnahme des Restkaufgelbes, willens sein müsse, den Eigentumsübergang unter Umgehung seines Abkäufers auf einen von diesem bezeichneten Dritten unmittelbar stattfinden zu lassen. In RGZ. Bd. 95 S. 105 [108] hat man eine solche den Eigentumserwerb des Dritten vollendende Willenseinigung für den Fall angenommen, daß der Vorbehaltsverkäufer alsbald nach Abschluß der Sicherungsübereignung von der geschahenen Abtretung benachrichtigt worden ist. Dieser Auffassung ist beizutreten, und zwar auch dann, wenn ein Anspruch des Vorbehaltskäufers gegen seinen Verkäufer, das Eigentum an der Sache auf jenen zu übertragen, deshalb nicht als bestehend angesehen werden könnte, weil

der Verkäufer durch die dingliche Einigung und die Übergabe der Sache das zur Leistung seinerseits Erforderliche bereits früher getan habe. Denn auch in diesem Fall ist das schuldrechtliche Band zwischen dem Vorbehaltskäufer und seinem Verkäufer doch noch nicht völlig gelöst, und da die Anwartschaft des Käufers auf Dritte übertragen werden kann, so besteht bei fortbauernder Erfüllungsbereitschaft des Verkäufers jedenfalls kein rechtliches Hindernis, durch einverständliches Zusammenwirken aller Beteiligten, insbesondere auch des Verkäufers, den dinglichen Erfolg herbeizuführen, daß das Eigentum auf den Sicherungserwerber unmittelbar übergeht. Dazu bedarf es auch nicht einer Einräumung des unmittelbaren Besizes, wenn — wie hier — schon vorher ein den mittelbaren Besiz des Sicherungserwerbers vermittelndes Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Vorbehaltskäufer begründet worden ist.

Im vorliegenden Fall ist indessen die Vorbehaltverkäuferin der Maschinen von der Übertragung des Anwartschaftsrechts auf die Klägerin nicht benachrichtigt worden. Der Vorderrichter ist deshalb selbst der Meinung, „eine unmittelbare Einigung zwischen den in letzter Reihe Beteiligten sei nicht erfolgt“. Trotzdem nimmt er an, daß die Klägerin „ohne weiteres, und zwar ohne Einschaltung einer dritten Mittelsperson, von der Verkäuferin Eigentum erworben“ habe. Aus der allgemeinen Erwägung, daß es der Vorbehaltverkäuferin nur darauf angekommen sei, rechtzeitig und ordnungsmäßig den Kaufpreis zu erhalten, und daß es für sie belanglos gewesen sei, wer im Endergebnis das Eigentum erlangte, unterstellt er der Verkäuferin einen Übereignungswillen mit der Maßgabe, „jeden anderen, von der Käuferin ausdrücklich als Abnehmer bezeichneten oder auch nur stillschweigend ohne nähere Offenlegung so vertretenden Dritten berechtigen zu wollen“. Des weiteren nimmt das Landgericht an, daß die Firma G. als stille oder verdeckte Stellvertreterin der Verkäuferin und dieser gegenüber zugleich als stille Stellvertreterin der Klägerin aufgetreten sei; es sei belanglos, daß sie dem Willen, nicht für sich selbst, sondern allein für die Klägerin zu erwerben, nicht besonders Ausdruck gegeben habe; dies sei unschädlich, weil es der Verkäuferin nicht darauf angekommen sei, daß gerade ihre bisherige Schuldnerin, die Firma G., Eigentümerin wurde. Die Wirkung der dinglichen Einigung sei daher unmittelbar zu Gunsten der Klägerin eingetreten (§ 164 BGB.).

Diese Begründung ist nicht frei von Rechtsirrtum. Es mag dahinstehen, ob eine stillschweigende Bevollmächtigung des Vorbehaltskäufers durch den Verkäufer, für ihn eine Erklärung abzugeben, in einem Fall wie dem vorliegenden schon daraus gefolgert werden kann, daß es für den Verkäufer bei ordnungsmäßiger Bezahlung des Kaufpreises gleichgültig sei, ob der Käufer oder eine andere von ihm benannte Person unmittelbar Eigentum erwerbe. Denn jedenfalls wäre es erforderlich gewesen, daß die Firma H. beim Eintritt der die Eigentumsübertragung bewirkenden Bedingung irgendwie zum Ausdruck gebracht hätte, sie wolle eine den unmittelbaren Rechtsübergang auf die Klägerin billigende Erklärung, sei es ausdrücklich oder durch ihre Handlungsweise überhaupt, im Namen der insoweit von ihr vertretenen Verkäuferin abgeben. Hätte die Firma H. ihre Verkäuferin von dem Sicherungsübereignungsvertrag benachrichtigt und hätte diese dann trotz der so erhaltenen Kenntnis von der beabsichtigten Rechtsänderung geschwiegen, so wäre nicht dieses Schweigen an sich, sondern die darin liegende stillschweigende Zustimmung zum unmittelbaren Rechtserwerb der Klägerin von entscheidender Bedeutung gewesen. Immer aber bedurfte es einer ausdrücklichen oder aus ihrem Verhalten (schlüssigen Handlungen) zu folgernden Zustimmungserklärung entweder der Verkäuferin oder ihres Vertreters. Wenn nun, wie das Landgericht annimmt, die Firma H. die erforderliche Erklärung als Vertreterin der Verkäuferin abgeben wollte, so mußte sie jedenfalls irgendwie zum Ausdruck bringen, daß sie insoweit nicht oder nicht nur im eigenen Namen, sondern im Namen der Verkäuferin zu handeln gewillt sei (§ 164 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Andernfalls kam der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht (§ 164 Abs. 2 BGB.). Daß aber in dieser entscheidenden Hinsicht irgendwelche Umstände vorgelegen hätten, aus denen sich hätte ergeben können, bei Zahlung des Schlußbetrags habe die Firma H. der Klägerin namens der Verkäuferin eine ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmungserklärung abgegeben, darüber gebietet es an jeder Tatsachenfeststellung, wie auch von der Klägerin in dieser Hinsicht nichts Schlüssiges hat vorgebracht werden können. Keinesfalls ist aber gerade eine irgendwie in Erscheinung tretende Willenskundgebung ohne wesentliche Bedeutung. Die Anwartschaft als solche begründet noch kein dingliches Recht. Die bestehende Rechtsordnung kennt nur eine geschlossene

Zahl begrenzter dinglicher Rechte; die Anwartschaft auf den Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen gehört nicht dazu. Die Begründung eines dinglichen Rechts durch Übertragung der Anwartschaft auf ein solches kann sich deshalb nur in den Formen vollziehen, die für die Übertragung des dinglichen Rechts selbst vorgeschrieben sind (§§ 929 flg. BGB.).

Wenn die Rechtsprechung aus praktischen Rücksichten für den unmittelbaren Rechtsübergang des Eigentums von der ersten Verkäuferin auf den Sicherungserwerber die (ausdrückliche oder stillschweigende) Zustimmung der von der Rechtsübereignung benachrichtigten Vorbehaltsverkäuferin — wenigstens für den Fall vorheriger Begründung des mittelbaren Besitzes des Sicherungserwerbers — als ausreichenden Ersatz jener förmlichen Übertragungshandlungen anerkannt hat, so bedeutet dies schon ein weitgehendes Entgegenkommen gegenüber den Bedürfnissen des geschäftlichen Verkehrs. Die Rechtsicherheit erfordert aber klare Willensäußerungen, welche die dingliche Rechtsänderung erkennbar machen. Auch für die dinglichen Erwerbsgeschäfte, besonders für die neben der Übergabe oder ihrem Ersatz erforderliche Einigung (§§ 929 flg. BGB.), gilt die Regel des § 164 Abs. 2 BGB. Grundsätzlich vollzieht sich unter den Voraussetzungen dieser Regel der Rechtserwerb in der Person des Vertreters und nicht des Vertretenen. Von diesem Grundsatz hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts eine Ausnahme für den Fall der sog. stillen oder verdeckten Stellvertretung zugelassen. In diesem Fall kann das Eigentum unmittelbar vom Vertretenen erworben werden, doch muß dann zweierlei zusammenkommen: einmal daß der Verkäuferer nicht den Willen gehabt hat, das Recht gerade auf den mit ihm verhandelnden Vertreter zu übertragen, daß ihm vielmehr die Person des Erwerbers gleichgültig war, und ferner, daß der Vertreter für seine Person den Willen gehabt hat, das Eigentum gerade für seinen Machtgeber zu erwerben, und daß er dazu bei Erlangung des Besitzes gleichzeitig durch Verhandeln mit sich selbst (§ 181 BGB.) zu Gunsten des Vertretenen ein Besitzkonstitut nach § 868 BGB. vorgenommen, also ein Besitzverhältnis begründet hat, vermöge dessen er einem anderen, eben dem dritten Erwerber gegenüber auf Zeit zum Besitz berechtigt oder verpflichtet ist (RGZ. Bd. 99 S. 208, Bd. 100 S. 190 [192]). In solchen Fällen, wobei vornehmlich an Kaufgeschäfte des täglichen Lebens zu denken ist, wird

der Vertretene, sofern der Stellvertreter zur Zeit der dinglichen Einigung und Besitzübertragung den mit dem Willen des Auftraggebers übereinstimmenden Willen hat, das Eigentum für diesen zu erwerben, durch ein „Insiichgeschäft“ Eigentümer, und es genügt, daß dieser Wille des Vertreters, wenn auch nicht für jedermann, so doch für einen mit den Verhältnissen Vertrauten erkennbar war (RGWrt. v. 3. Dezember 1923 IV 720/22 in WarnRspr. 1925 Nr. 27).

Im vorliegenden Fall liegen jedoch — abgesehen von der Gleichgültigkeit hinsichtlich der Person des Erwerbers, die das Landgericht der Vorbehaltverkäuferin unterstellt — die sonstigen Voraussetzungen eines derartigen dinglich wirkenden Insiichgeschäfts nicht vor. Denn einmal war die Vorbehaltskäuferin, als sie die Sicherungsübereignung mit der Klägerin vereinbarte, selbst noch nicht Eigentümerin, sodaß durch diesen Vertragsabschluß allein die Klägerin gemäß § 930 BGB. das Eigentum an den Maschinen nicht erwerben konnte. Andererseits aber hatte die Vorbehaltskäuferin in dem Zeitpunkt, in dem sie sich mit der Vorbehaltverkäuferin über den — zunächst noch aufschiebend bedingten — Eigentumsübergang dinglich einigte und sich die Maschinen von ihr übergeben ließ, innerlich noch nicht den Willen, nicht für sich, sondern als Vertreterin eines Dritten für diesen zu erwerben. Diesen Entschluß faßte sie vielmehr erst später, als sie mit der Klägerin den Sicherungsübereignungsvertrag vom 15. November 1930 vereinbarte. Die Tätigkeit der Vorbehaltskäuferin bestand, nachdem sie diesen Vertrag abgeschlossen hatte, allein darin, daß sie den von ihr geschuldeten Kaufpreisrest an die Vorbehaltverkäuferin bezahlte. Auch bei diesem das Vertragsverhältnis zwischen ihr und der Vorbehaltverkäuferin und dessen dingliche Wirkung abschließenden Vorgang hat sie — so muß nach dem Vorbringen der Klägerin angenommen werden — weder der Vorbehaltverkäuferin das Eintreten der Klägerin mitgeteilt noch dieser gegenüber noch überhaupt in erkennbarer Weise irgendwie zum Ausdruck gebracht, daß sie auf Grund einer stillschweigenden Ermächtigung der Vorbehaltverkäuferin in deren Namen das Einverständnis mit der unmittelbaren Übertragung des Eigentums an den Maschinen auf die von ihr vertretene Klägerin erklären wolle. Bei Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrags war die Vorbehaltskäuferin noch nicht Eigentümerin. Der Eintritt der Wirksamkeit des Eigentumsübergangs war also in die Zukunft, auf den

Zeitpunkt verlegt, in dem die Bedingung für den Wegfall des Eigentumsvorbehalts eintreten würde. Für diesen Fall wird schon in der bisherigen Rechtsprechung ganz allgemein eine Ausführungshandlung erfordert, die den endgültigen Besitz- und Eigentumsübergang auch äußerlich in die Erscheinung treten läßt (RGZ. Bd. 73 S. 415 [418]; RGUrt. v. 4. Mai 1920 in WarnRspr. 1920 Nr. 163). Um so weniger ist eine solche nach außen erkennbare Ausführungshandlung dann zu entbehren, wenn sich der Übergang des Eigentums unter Umgehung des Vorbehaltskäufers unmittelbar durch Übertragung des Eigentums vom Vorbehaltsverkäufer auf den Sicherungserwerber vollziehen soll. An dem Erfordernis der Erkennbarkeit des Eigentumsübergangs ist grundsätzlich festzuhalten, weil sonst keine sichere Rechtsgrundlage, zumal nicht in den Fällen gewonnen werden kann, wo einander widerstrebende dingliche Rechte zusammenstoßen, z. B. wenn der Vorbehaltskäufer vor Abschluß der Sicherungsübereignung schon einmal anderweit über die Sache verfügt hat oder wenn die Sache bei ihm von einem anderen Gläubiger gepfändet worden ist oder wenn infolge Einbringens in ein Miet- oder Pachtgrundstück ein gesetzliches Pfandrecht daran entsteht. Dies gilt in gleicher Weise für den hier vorliegenden Fall, daß der Kaufgegenstand beim Eigentumserwerb des Grundstückseigentümers (Vorbehaltskäufers) als Zubehör ohne weiteres der Verstrickung zu Gunsten der Grundstückspfandgläubiger verfällt.